

Anhang 1

Gebühren- und Leistungsordnung des Hochheimer Weinclub – die GenussSpechte e.V.

Die Gebühren- und Leistungsordnung des Hochheimer Weinclub – die GenussSpechte e.V. (HWG) regelt die Beitragspflichten der Mitglieder sowie die Rechte und Pflichten, die sich als Teilnehmende oder Organisatoren von Veranstaltungen ergeben.

Es ist das erklärte Ziel, Veranstaltungen kostendeckend, jedoch ohne Gewinnabsicht durchzuführen. Eventuelle Überschüsse einer Veranstaltung kommen ausschließlich der Finanzierung anderer Veranstaltungen zugute.

§ 1. Aufnahmegebühr und Jahresbeitrag

1. Die Aufnahmegebühr bei Vereinseintritt beträgt 20 € pro Person.
2. Der Mitgliedsbeitrag beträgt 25 € / Person im Kalenderjahr. Der Mitgliedsbeitrag dient der Deckung der laufenden Gemeinkosten des Vereins. Bei einem Vereinseintritt im zweiten Halbjahr eines Jahres (Juli bis Dezember) beträgt der Mitgliedsbeitrag 12,50 € / Person.
3. Aufnahmegebühr und Mitgliedsbeitrag werden per Lastschrift eingezogen.

§ 2. Veranstaltungen

1. Nichtmitglieder zahlen einen Aufschlag von 10% auf die Teilnahmegebühr von Veranstaltungen, mind. jedoch 5 €. Der max. Aufschlag je Veranstaltung beträgt 100 € bei Exkursionen. Der Aufschlag wird grundsätzlich auf volle Euro-Beträge aufgerundet und im Programm als Teilnahmebeitrag für Nichtmitglieder ausgewiesen.
2. Der Vorstand kann Gäste kostenfrei zu einer Veranstaltung einladen.
3. Die amtierenden Hochheimer Weinmajestäten können während ihrer Amtszeit (bzw. bei weiteren Amtszeiten als Rheingauer / Deutsche Weinmajestät) kostenfrei an Veranstaltungen des HWG teilnehmen, bei vorheriger Anmeldung. Dies gilt nicht für Exkursionen.
4. Bei Absage der Teilnahme einer Veranstaltung durch den Teilnehmenden bis spätestens 4 Tage vor der Veranstaltung erfolgt eine Erstattung der Teilnahmegebühr; nach dieser Frist erfolgt eine Erstattung nur, wenn eine Ersatzperson teilnimmt. Bei Veranstaltungen mit Speisen beträgt diese Frist 7 Tage. Ist die Ersatzperson kein Mitglied, ist der Differenzbetrag nachzuzahlen.
5. Bei Absage einer Veranstaltung oder Exkursion durch den Vorstand aufgrund von zwingenden Gründen, z.B. höherer Gewalt, auf die der Vorstand keinen Einfluss hat, erfolgt eine Erstattung der eingezahlten Teilnahmegebühren oder Anzahlungen abzüglich der Beträge, die für die Organisation der Veranstaltung bereits aufgewendet wurden und auf die der HWG keinen Zugriff mehr hat, wie

zum Beispiel Hotelstornierungsgebühren. Alle Beiträge und Gebühren sind auf das Vereinskonto zu überweisen.

§ 3. Leistungen

1. Der/die Organisator:in einer Veranstaltung ist von der Veranstaltungsgebühr befreit. Sollten sich mehrere Mitglieder die Organisation einer Veranstaltung teilen, wird die Befreiung anteilig auf die Organisatoren verteilt. Die Befreiung von der Veranstaltungsgebühr gilt nicht für die Organisatoren von Exkursionen.
2. Ist für die Organisation einer Exkursion eine Vorreise erforderlich,
 - a. werden die Fahrtkosten für eine Fahrt in das Exkursionsgebiet nach den geltenden steuerlichen Regelungen („km-Pauschale“) erstattet.
 - b. erhalten die Organisatoren die Kosten für notwendige Übernachtungen in einem ortsüblichen Hotel im Einzelzimmer inkl. Frühstück.
3. Kosten können nur erstattet werden, wenn steuerlich abzugsfähige Belege mit ausgewiesener Mehrwertsteuer vorgelegt werden.
4. Eigenbelege sind nicht zulässig.
5. Die Kosten einer Veranstaltung oder einer Exkursion müssen dem Vorstand vor der Kalkulation der Veranstaltung zur Genehmigung vorgelegt werden.
6. Trinkgelder werden von den Teilnehmern in bar entrichtet.